

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 09.04.2025
Gericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Zenner Restaurations GmbH

36z IN 5172/19

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Zenner Restaurations GmbH, Alt Treptow 14 - 17, 12435 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer
 Registergericht: [REDACTED] HRB 37150
 - Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Robert Schiebe, Kurfürstendamm 219, 10719 Berlin, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der
Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 22.11.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von BETRAG EUR auszugehen.

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 5.223,67 EUR anzusetzen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 77,53 %.

Es werden Zuschläge auf Grund des Mehraufwands im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung auf Grund folgender Kriterien geltend gemacht:

Betriebsfortführung

Während der vorl. Insolvenzverwaltung wurde der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin, d.h. ein Restaurant mit Biergarten, weitergeführt. Hierbei waren der tägliche Geschäftsbetrieb, als auch die fortgeführte Finanzierung dessen sicher zu stellen. Außerdem fanden Gespräche mit Hauptgläubigern und auch dem Vermieter der Schuldnerin statt. Schließlich wurde eine Zäuhersperrung durch den Versorger der Schuldnerin abgewendet. Es war erforderlich, Mitarbeiter zur Einholung der Tageseinnahmen und Erstellung der täglichen Abrechnung vor Ort einzusetzen.

Die Fortführung eines Unternehmens im eröffneten Verfahren gehört - soweit praktisch und ohne Masseminderung möglich - zu den gesetzlichen Pflichten des Verwalters, stellt aber zugleich eine die Regelvergütung um einen Zuschlag erhöhende besondere Tätigkeit dar, die regelmäßig eine gesonderte Vergütung erfordert. (Haarmeyer/Mock InsVV § 3 Rn. 106-107)

Der vorläufige Insolvenzverwalter setzt einen Zuschlag von 35 % an, führt außerdem die Vergleichsberechnung hinsichtlich der Erhöhung der Berechnungsgrundlage durch. (vgl. BGH, 12.05.2011, IX ZB 143/08)

Es ergibt sich hiernach ein bereinigter Zuschlag i.H.v. 22,53 %.

Sanierungsbemühungen

Bereits während des vorläufigen Insolvenzverfahrens wurde versucht, eine Übernahme des Geschäftsbetriebes herbeizuführen. Es wurden Gespräche mit potentiellen Interessenten geführt, welche jedoch auf Grund einer Befristung des Mietvertrages nicht erfolgreich sein konnten. Der vorläufige Insolvenzverwalter war auf mit der Vorprüfung eines Insolvenzplans befasst, welcher schließlich ebenfalls an der Mietvertragsproblematik scheiterte.

Ist der Insolvenzverwalter mit der übertragenden Sanierung eines Geschäftsbetriebs befasst, rechtfertigt dies auch den Ansatz eines Zuschlags; hierbei kommt es nicht auf den Erfolg des Versuches an. (vgl. LG Berlin 15.5.20001 - 86 T 312/01, ZInsO 2001, 608; LG Freiburg 18.8.2016 - 8 IN 144/06, ZInsO 2016, 2270)

Ein Zuschlag i.H.v. 15 % wird geltend gemacht.

Arbeitnehmerangelegenheiten

Im vorläufigen Insolvenzverfahren waren noch 24 Arbeitnehmer bei der Schuldnerin beschäftigt.

Der vorläufige Verwalter organisierte die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes und trug Sorge für die Information der Mitarbeiter hinsichtlich der Sanierungschancen, des Insolvenzverfahrens und der Absicherung der Lohn-/ Gehaltszahlungen. Da sämtliche Arbeitnehmer im Zeitraum der vorläufigen Verwaltung weiter beschäftigt wurden, macht der Verwalter einen Zuschlag von 20 % geltend.

Ein Zuschlag kann dann in Betracht kommen, wenn durch den Insolvenzverwalter arbeitsrechtliche Fragen wie z.B. das Insolvenzgeld oder auch eine Sanierungsmöglichkeit zu bearbeiten sind. Hierbei wird ein Geschäftsbetrieb mit bis zu 20 Arbeitnehmern als Normalfall angenommen. (vgl. Stephan/Riedel/Riedel InsVV § 3 Rn. 27)

In diesem Verfahren fand die Betriebsfortführung mit 24 Arbeitnehmern statt, deren Arbeitsverhältnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt endeten. Der Ansatz eines Zuschlags von 20 % wird somit geltend gemacht.

Anfechtungsansprüche

Auf Grund einer ungeordneten Buchhaltung war der vorläufige Insolvenzverwalter in erhöhtem Maße mit der Ermittlung von Anfechtungsansprüchen befasst, welche erst nach aufwändiger Sichtung und Ordnung der z.T. unvollständigen Unterlagen bearbeitet werden konnten. Bereits während des vorläufigen Insolvenzverfahrens wurden Anfechtungsansprüche gegenüber Vollstreckungsgläubigern in nicht unerheblicher Höhe realisiert werden.

Der Insolvenzverwalter macht hierfür einen Zuschlag von 20 % geltend. Dieser wird für gerechtfertigt gehalten, da die Beschäftigung mit den Anfechtungsansprüchen im vorläufigen Insolvenzverfahren erhebliche Zeit in Anspruch genommen hat. (vgl. Frege/Keller/Riedel InsR-HdB Teil 9. Rn. 87)

In der Gesamtschau beantragt der vorläufige Insolvenzverwalter Zuschläge von 77,53 %, welche als berechtigt

bewertet werden.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 22.11.2024 wird Bezug genommen.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenzgericht - 07.04.2025